

Schriftsteller wie Lessing und Herder, deren Werke seit 34 Jahrhunderten möchte ich sagen, ohne Schutz stehend und soviel ich weiß weder in wohlfeilern noch in correcteren Ausgaben noch in größerer Anzahl im Volke verbreitet sind als Goethe und Schiller. Die Gegenwortschläge, welche gemacht worden sind, beruhen zum Theil auf rein juristischen Speculationen; man wirkt Vorschläge in die Versammlung, von denen, wie ich annehme, selbst die Urheber nicht glauben, daß sie hier durchgehen werden; man versucht ein neues Verlags- und Schriftstellerrrecht aus dem Parlamentshause zu schaffen, statt die Entwicklung des bestehenden Rechts dem Leben und seiner natürlichen Entwicklung anheimzugeben. Meine Herren, ich halte das nicht nur für eine verfehlte Art und Weise, den Gegenstand, um den es sich handelt, anzufassen, sondern auch für die nicht richtige Weise, die Geschäfte des norddeutschen Parlaments zu betreiben. Wir sind keine regelmäßige gesetzgebende Versammlung, wie sie in Frankreich oder in England oder in Nordamerika bestehen, sondern wir sind eine Versammlung, deren Fristen sehr kurz bemessen sind, deren Aufgabe eine vorzugsweise, eine zu neun Zehntausend politische ist, und die, wenn civilrechtliche Stoffe an sie gelangen, in cursorischer Weise zu versöhnen, entweder sie anzunehmen oder sie abzulegen hat. Vor uns liegen Berge von politischen Aufgaben, die bewältigt sein wollen, wenn nicht die Verfassung des Norddeutschen Bundes in ihren Consequenzen und vielleicht sogar in ihren Grundlagen geschädigt werden soll. Mit diesen Aufgaben haben wir uns allerdings mit dem größten Ernst und mit der größten Ausdauer zu befassen, und jede Unterrichtung einer gewissenhaften Prüfung derselben würde durchaus unsern Mandate widersprechen. Wenn aber Gegenstände der civilrechtlichen Gesetzgebung an uns gelangen, dann, meine ich, genügt es uns, eine summarische Prüfung anzustellen und entweder anzunehmen oder abzulehnen. Für einen Gegenstand dieser Art halte ich den vorliegenden Gesetzentwurf. Meine Herren, sind Sie mit dem Wesen desselben, mit seinen Hauptbestimmungen und den Grundlagen desselben einverstanden, so nehmen Sie ihn an, sind Sie nicht damit einverstanden, so verweisen Sie ihn an eine Commission, sei es von 14, sei es von 34, sei es von 49 Mitgliedern, und Sie sind sicher, seiner los zu werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ewald: Meine Herren, schon am 22. v. M. äußerte ich von dieser Stelle aus, daß ich an dem Zustandekommen und daher auch an der möglichen Verbesserung dieser Gesetzesvorlage einen sehr großen Anteil nehme, und in Folge davon erlaube ich mir nun jetzt, zu §. 8. Ihnen die Verbesserung etwas zu erläutern, die ich Ihnen vorgeschlagen habe.

Das Verwirrende, möchte ich sagen, das Unsichere, das Hin- und Herschwankende in all den Reden und Betrachtungen, die wir bis jetzt gehört haben, kommt nach meiner Meinung vorzüglich daher, daß noch gar kein fester Grundsatz aufgestellt ist, wonach man hier zu Werke gehen soll und kann. Zehn Jahre, zwanzig Jahre, dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, oder zusammen vierzig Jahre, das sind doch lauter ganz ungefähre, ganz willkürliche Bestimmungen. Ich vermisste da jeden Grundsatz, von dem man ausgehen könnte, und der sich in der That so feststellen ließe, daß man alles danach beurtheilen müßte. Will man nun einen Grundsatz haben, so ist nach meiner Meinung allerdings das Richtigste, daß man die zeitlich unbeschränkte Frist setzt. Aber obwohl die Setzung einer solchen Frist durchaus nichts Neues wäre, so weiß ich doch sehr gut, daß die Richtung, die Liebe unserer Zeit für eine solche Ewigkeit nicht ist.

Wenn nun aber von einer unbeschränkten Frist nicht die Rede sein kann, wenn man ferner aufgeben muß, an Jahrhunderte zu denken, so läßt sich doch, nach meiner Meinung, ein anderer Grundsatz aufstellen, von dem man sehr gut ausgehen kann, das ist dieser: man muß dann nach den Geschlechtern sich richten. Die Enkel werden wir wohl im Allgemeinen von dieser Wohlthat ausschließen wollen, ausgenommen sofern sie etwa zufällig, so lange sie noch jung sind, an ihr Theil nehmen können; aber abgesehen davon, glaube ich, könnten wir eine feste Grenze setzen. Dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers kann ja z. B. noch sehr wohl die Mutter des früh Verstorbenen leben, oder Kinder können leben. Denn, wenn wir diesen Grundsatz so aufstellen, so stößt er mit einem andern Grundsatz zusammen, das ist der, der mir auch hier sehr richtig zu sein scheint: Wenn eine solche Versammlung, wie diese Hohe Versammlung, eine Wohlthat spenden will durch irgend ein Gesetz, wie wir das hier zu thun im Begriffe sind, so ist es ihrer unwürdig, die Wohlthat nicht ganz so weit und so lange auszudehnen, als es irgend möglich ist. Nach diesen beiden zusammenhängenden Grundsätzen meine ich also, daß wir die Worte des Gesetzes so fassen sollen, daß der Schutz gewährt werde für die Lebenszeit des Urhebers — die beiden Worte „des Urhebers“ sind nur zufällig in dem Druck weggelassen — dann dreißig Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben, oder wie man dieses wohl noch etwas deutlicher ausdrücken könnte: „bis zum Tode des Lebenden der Eltern, der Geschwister und der Kinder des Urhebers.“

Meine Herren, auf diese Art läßt sich nach meiner Meinung ein fester Siebenunddreißigster Jahrgang.

Grundsatz aufstellen. Der Unterschied dieser Fassung ist nach einer Hinrich bedeutend. Ich gebe zu, daß es vielleicht nur wenige Fälle sind, wo die Wohlthat in dieser Weise ihre Anwendung haben würde, aber diese seltenen Fälle können leicht desto wichtiger sein.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen: derselbe führt von dem Abgeordneten von Denzin her.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Wir kommen also, nachdem ich dem Abgeordneten Dr. Braun das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gegeben habe, zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. Braun (Wiesbaden): Meine Herren, es thut mir sehr leid, daß ich Sie noch mit einer kurzen persönlichen Bemerkung in Anspruch nehmen muß, ich bin aber dazu genötigt in Folge des Umstandes, daß mein verehrter Freund Wehrenpennig weniger von dem Gesetz als von meiner Wenigkeit gesprochen hat.

Er sagt: ich habe mich beschwert über die Polemik gegen mich und meine Meinung. Da hat er mich mißverstanden. Ich habe mich nur darüber beschwert, daß meine vorige Rede unrichtig wiedergegeben worden ist; und ich muß zu meinem Bedauern gestehen, daß dasselbe auch bezüglich meiner heutigen der Fall war, und zwar ist es geschehen grade nur durch den Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpennig, und durch ihn im eminentesten Maße. Er hat mir in einer ganzen Reihe von Punkten ganz andere Dinge in den Mund gelegt, als ich gesagt habe. Ich will hier nur die allerschrecklichsten hervorheben.

Den Ausdruck „Blutegel von Buchhändler“ habe ich nicht gebraucht, sondern der Herr Abgeordnete Wehrenpennig.

Nicht ich habe die Schriftsteller als „Köchinnen“ und die Verleger als „Herrschäften“ bezeichnet, sondern der Herr Abgeordnete Wehrenpennig.

Er will mir „Barbara Ubruk“ subpeditiren. Was das für ein Schriftchen ist, weiß ich nicht. Ich habe nur gesagt: hätten wir gute Bücher billig, so würden wir einen solchen Schund nicht brauchen.

Der Herr Abgeordnete Wehrenpennig hat mich angeklagt, ich sei in der Freiwilligen-Commission nur einmal erschienen. Das ist wahr, aber diese Freiwilligen-Commission war so zusammengesetzt, und zwar durch Herrn Wehrenpennig, daß ich mich sehr überflüssig darin fühlte,

(Heiterkeit)

und deshalb bin ich nicht wieder gekommen. Andere machen es gerade so.

Er hat gesagt, ich habe das sächsische Gesetz als ein Ideal dargestellt. Hier liegt das stenographische Protokoll, welches ausweist, daß ich gesagt habe, das sächsische Gesetz enthalte einige Ansätze zu einem Verlagsrecht; das ist doch wohl das Gegenteil von Ideal.

Er hat mich bezüglicht, ich wisse nicht, was im preußischen Landrecht über das Verlagsrecht stehe. Ich habe nicht vom preußischen Landrecht gesprochen, dessen Bestimmungen ich ja täglich zu handhaben habe, sondern von dem Bundesrecht, und habe die Bestimmungen über das Verlagsrecht in diesem Bundesgesetz-Entwurf vermischt und nicht in dem preußischen Landrecht. Herr Wehrenpennig verwechselt Bundes- und Landes-Recht.

Endlich, wenn er mich fragt, ob ich denn Kant's Schriften auch dem Droschenkutscher zugänglich machen wolle, so habe ich auch das nicht gesagt, sondern ich habe behauptet, mancher arme Lehrer und sonstige Gelehrte würde sich gern in deren Besitz gesetzt haben, wenn sie billiger gewesen wären.

Das sind nur einige Proben von einer Fechtweise, über die ich im Übrigen das Urtheil Ihnen selbst überlasse.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren! Ich möchte nicht unter der Firma einer persönlichen Bemerkung die Discussion über die Sache erneuern, ich werde also nicht auf alle die Einzelheiten antworten, die der Herr Abgeordnete Braun erwähnt hat. Nur habe ich zu bemerken, daß es mir nicht eingefallen ist, zu sagen, er habe das Bild vom Blutegel gebraucht, er habe die Autoren mit Köchinnen verglichen. Er wird im stenographischen Bericht finden, daß er sich hierin völlig irrt.

Ob ich mehr von seiner Person, als von dem Gesetz gesprochen habe, wird ja die Versammlung beurtheilen können.

Was schließlich die Freiwilligen-Commission betrifft — und das ist der einzige Grund, weshalb ich mich gemeldet habe, — so ist es irrig, wenn

164